

Weil Zukunft
heute beginnt.



UNITAS
SOLIDARIS



**JAHRES
TAGUNG
2026**

... wir starten um 9 Uhr ...

08.04.2026

INFOS

Sie finden ...

... die Präsentationen sowie

... den Feedbackbogen unter

www.unitas-solidaris.at/jahrestagung

Vorankündigung Seminare

28. Jänner 2027

Webinar „Aktuelles zum Jahreswechsel 2027“

April/Mai 2027 / Kardinal König Haus Wien

Jahrestagung 2027

TAGESORDNUNG

09:00 bis 12:15 Uhr

Neues aus der Gesetzgebung – Steuer- und Unternehmensrecht

Highlights aus Judikatur, Wartungserlässen und Betriebsprüfungen

10:20 bis 10:50 Uhr



Kapitalveranlagungen gemeinnütziger Organisationen im Ausland

Nachhaltigkeitsberichterstattung

12:15 bis 13:30 Uhr



13:30 bis 16:00 Uhr

Cyberisiken erkennen. Verantwortung übernehmen. Handlungsfähig bleiben.

Neues aus Lohnsteuer und Sozialversicherung

14:45 bis 15:00 Uhr



Update Arbeitsrecht

MEGATRENDS

- Megatrends laut Zukunftsinstitut, Frankfurt/Wien

„Lawinen in Zeitlupe“

- langfristige Entwicklungen / Veränderungsdynamiken
 - mit massiven Auswirkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, Ökonomie, Technologie, politischen Systemen, ...
 - komplexe und globale Phänomene
- ⇒ **Prüfen und Anpassen von bisherigen Strukturen**
(Change Management, Organisationsentwicklung, Transformation, ...)

MEGATRENDS

- Megatrends laut Zukunftsinstitut, Frankfurt/Wien

11 Megatrends

- **demografischer Wandel:** Alterung, Migration und neue Lebensentwürfe
- **Gesundheit:** weg vom reinen Krankheitsmanagement zu einem ganzheitlichen Wohlbefinden (Körper, Geist und Seele), mit Prävention und digitale Technologien als Schlüsselfaktoren
- **Wissenskultur:** prägt eine neue Ära, in der Wissen zur wichtigsten Ressource wird, mit dezentralen Lernstrukturen, verändertem Zugang zu Wissen, digitale Bildung und lebenslanges Lernen
- **Future of Work:** weg von reiner Existenzsicherung zur Identitätsstiftung, durch flexible Arbeitsmodelle, hybride Strukturen, stärkere Menschzentrierung
- **Ökointelligenz:** wachsendes Bewusstsein für ökologische Wechselwirkungen und Entwicklung nachhaltiger Lösungen für eine lebenswerte Zukunft
- **Sicherheit:** verändert sich durch zunehmende Risiken und Bedrohungen, wodurch neue Schutzmechanismen und Resilienzstrategien gefragt sind

MEGATRENDS

- Megatrends laut Zukunftsinstitut, Frankfurt/Wien

11 Megatrends

- **Konnektivität:** digitale Infrastrukturen führen zu Vernetzung von Menschen, Maschinen und Organisationen, die Innovationen antreibt und unsere Kommunikation transformiert
- **Identitätsdynamik** führt zu neuen Rollenbildern und Lebensstilen sowie veränderlichen Wertegemeinschaften, die das gesellschaftliche Miteinander neu definieren
- **Globalisierung** bleibt trotz lokaler Gegenbewegungen ein Motor für wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen, der Märkte, Kulturen und politische Systeme enger vernetzt
- **Mobilität** wandelt sich durch technologische Fortschritte und ökologische Verantwortung hin zu nachhaltigeren, flexibleren Fortbewegungskonzepten
- **Urbanisierung** macht Städte zu den zentralen Lebensräumen der Zukunft, die als kreative Zentren und politische Akteure immer mehr Einfluss gewinnen

MEGATRENDS

⇒ Prüfen und Anpassen von bisherigen Strukturen:

- z.B. Schnittstellen zwischen Orden und Ordensbetrieben



MEGATRENDS

⇒ Prüfen und Anpassen von bisherigen Strukturen:

- Schnittstellen zwischen Orden und Ordensbetrieben
- Definition des Ordnungsrahmens (**Governance**)
strategisch, ökonomisch, ethisch, rechtlich
- Sicherstellung der Einhaltung (**Compliance**)
durch Instrumente wie Richtlinien, Handbücher, internes Kontrollsystem, Reporting, Informationssysteme,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“

Heraklit von Ephesus



JAHRES
TAGUNG

2026

Neues aus der Gesetzgebung

Highlights aus Judikatur, Wartungserlässen und Betriebsprüfungen

EuGH 25.4.2024, C-207/23, Finanzamt X

- unentgeltliche Abgabe von selbst erzeugter Wärme durch ein Unternehmen an andere Steuerpflichtige gilt als eine der entgeltlichen Lieferung gleichgestellte Entnahme iSv Art 16 Abs 1 MWStSystRL
- irrelevant, ob der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Zweck der Regelung ist es, un versteuerten Endverbrauch zu verhindern
- Steuerbemessungsgrundlage bei Entnahmen nach Art 74 MWStSystRL
 - "Selbstkostenpreis" umfasst nicht nur die unmittelbaren Produktionskosten, sondern auch mittelbar zurechenbare Kosten wie Finanzierungsaufwendungen
 - irrelevant, ob Kosten mit Vorsteuer belastet sind

§ 11 Abs 12 UStG – Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung

- Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung
 - zwischen Unternehmern (B2B)
 - unabhängig davon, ob empfangender Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
 - ausgenommen Rechnungsberichtigung
- keine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung
 - bei Rechnungslegung an Endverbraucher (B2C)

- Vorsteuerabzug bereits im Liefer- bzw. Leistungszeitraum trotz späteren Rechnungserhalts
- materielle Voraussetzung
 - erfolgte Lieferung oder Leistung
 - Verwendung zur Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze
- formelle Voraussetzung
 - Rechnung
 - diese muss aber spätestens im Zeitpunkt der Abgabe der Steuerklärung vorliegen
- Urteil des EuG grundsätzlich anwendbar, aber Überprüfungsverfahren C-167/26 RX des Urteils durch den EuGH
- österreichische Verwaltungspraxis: bei verspäteter Rechnungslegung Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt des Vorliegens der Rechnung

Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel 4,9% ab 1. Juli 2026 (1)

- § 10 Abs. 1a UStG (Begutachtungsentwurf):

Die Steuer ermäßigt sich auf 4,9% für die Lieferungen und die Einfuhr der in Anlage 3 aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nur, wenn die Lieferungen und die Einfuhr ausschließlich Gegenstände betreffen, die nur in der jeweiligen Position bzw. Unterposition der Kombinierten Nomenklatur der Anlage 3 aufgezählt sind.

- Verzeichnis der dem Steuersatz von 4,9% unterliegenden Gegenstände

1. Milch einschließlich laktosefreier Milch (Unterposition 0401 10 der Kombinierten Nomenklatur sowie Unterposition 0401 20 der Kombinierten Nomenklatur).
2. Joghurt (Unterposition 0403 20 der Kombinierten Nomenklatur).
3. Butter (Unterposition 0405 10 der Kombinierten Nomenklatur).
4. Eier, frisch von Hühnern (Unterposition 0407 21 00 der Kombinierten Nomenklatur).

Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel 4,9% ab 1. Juli 2026 (2)

5. Gemüse, frisch oder gekühlt (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der Kombinierten Nomenklatur).
6. Gemüse, gefroren (Position 0710 der Kombinierten Nomenklatur).
7. Genießbare Früchte (Positionen 0808 und 0809 der Kombinierten Nomenklatur).
8. Reis (Position 1006 der Kombinierten Nomenklatur).
9. Mehl und Grieß von Weizen (aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der Kombinierten Nomenklatur).
10. Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet (Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur).
11. Brot (Unterposition 1905 90 30 der Kombinierten Nomenklatur).
12. Speisesalz (Unterposition 2501 00 91 der Kombinierten Nomenklatur).

Anti-Mogelpackungs-Gesetz (BGBl I 9/2026)

- zur Bekämpfung des Phänomens der „Shrinkflation“
- betroffene Unternehmer:
 - Lebensmittel- und Drogerieeinzelhändler
- Kennzeichnungspflicht für:
 - Lebensmittel, bei denen eine Grundpreisauszeichnung nach dem Preisauszeichnungsgesetz verpflichtend ist
 - Nicht Lebensmittel (Non-Food-Artikel), für welche durch eine aufgrund des Preisauszeichnungsgesetzes erlassenen Verordnung die Pflicht zur Grundpreisauszeichnung besteht, wenn diese vorverpackt als einheitliche Fertigverpackungen zum Verkauf angeboten werden
- Verwaltungsstrafen bei Verstößen von bis zu 2.500,00 Euro pro Produkt (nicht pro Stück), insgesamt aber maximal bis zu 10.000,00 Euro. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Geldstrafe pro Produkt auf bis zu 3.750,00 Euro, maximal auf bis zu 15.000,00 Euro.

Gründerwerbsteuer – Neuerungen bei Share-Deals (1)

- Tatbestand 1: Unmittelbare Anteilsübertragung

Eine Gründerwerbsteuerpflicht liegt bereits bei einem Gesellschafterwechsel vor, wenn mehr als 75 % (anstelle von bisher 95 %) der Anteile an einer Gesellschaft innerhalb von sieben Jahren auf neue Gesellschafter übergehen.

Gründerwerbsteuer – Neuerungen bei Share-Deals (2)

- Tatbestand 2: Mittelbare Anteilsübertragung

Eine Gründerwerbsteuerpflicht liegt vor, wenn der durchgerechnete Anteil am Gesellschaftsvermögen oder der grundstücksbesitzenden Gesellschaft durch eine Anteilsübertragung mindestens 75 % aller Anteile in der Hand eines Erwerbers oder einer Erwerbergruppe vereinigt.

Eine Erwerbergruppe (= Konzernbegriff) im Sinne des Gründerwerbsteuergesetzes liegt vor, wenn Erwerber zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen. Zu einer Erwerbergruppe gehören auch Personen, die die einheitliche Leitung oder den beherrschenden Einfluss ausüben.

Gründerwerbsteuer – Neuerungen bei Share-Deals (3)

- Das Vorliegen eines Steuertatbestandes ist für jedes Grundstück gesondert zu beurteilen.
- Bei mehrfachen Erwerben nach unterschiedlichen Tatbeständen wird die Gründerwerbsteuer grundsätzlich nur insoweit erhoben werden, als die Bemessungsgrundlage beim nachgelagerten Erwerb jene beim vorgelagerten Erwerb übersteigt.
- Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 0,5 %; bei „Immobilien Gesellschaften“, das sind Gesellschaften, bei welchen der Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt, kommt ein Steuersatz von 3,5 % zur Anwendung.
- Die Änderungen gelten ab 01.07.2025 und sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für welche die die Steuerschuld nach dem 30.06.2025 entsteht.

VwGH 27.5.2025, Ro 2024/15/0018 zu § 16 Abs 1 Z 8 lit c EStG (1)

- Rechtssatz 1: Stellte eine in der Vergangenheit erfolgte "Vermietung" einkommensteuerlich Liebhaberei dar und wird in der Folge die Vermietung in Form einer Einkunftsquelle betrieben, liegt eine "erstmalige Verwendung zur Erzielung von Einkünften" vor, sodass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 idF AbgÄG 2012 erfüllt sein können.
- Rechtssatz 2: Verwendet der Gebäudeeigentümer einen Teil eines ansonsten vermieteten oder für private Wohnzwecke genutzten Gebäudes für eigene betriebliche Zwecke, so gehört dieser Teil zu seinem Betriebsvermögen, soweit er nicht von untergeordnetem Ausmaß ist. Werden Gebäudeteile unterschiedlich genutzt, die einen betrieblich, die anderen privat bzw. für eine außerbetriebliche Einkunftsquelle, so erfolgt aus einkommensteuerlicher Sicht eine Aufteilung des Gebäudes in einen betrieblichen und einen privaten Teil; für Zwecke dieser Aufteilung des Gebäudes ist dabei grundsätzlich jeder Raum als betrieblicher oder als privater Raum einzustufen (vgl. VwGH 31.1.2019, Ro 2017/15/0011; 28.5.2009, 2009/15/0100).

VwGH 27.5.2025, Ro 2024/15/0018 zu § 16 Abs 1 Z 8 lit c EStG (2)

- Rechtssatz 2f: ... Für jenen Teil des Gebäudes, der zum Betriebsvermögen zählt, wird die AfA in den §§ 7 und 8 EStG 1988 geregelt. Dient der nicht zum Betriebsvermögen zählende Teil des Gebäudes der Erzielung von außerbetrieblichen Einkünften, insbesondere von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird die AfA durch § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 geregelt, was bei der AfA-Bemessung beispielsweise zu einer anderen Nutzungsdauer führen kann als für den betrieblichen Gebäudeteil (vgl. VwGH 27.1.1994, 92/15/0141). Wird ein Gebäude nur zum Teil vermietet und zum anderen Teil für eigene Wohnzwecke verwendet, so steht die AfA nur hinsichtlich des vermieteten Gebäudeteils zu.

VwGH 27.5.2025, Ro 2024/15/0018 zu § 16 Abs 1 Z 8 lit c EStG (3)

- Rechtssatz 4: Was das Einkommensteuergesetz unter dem Begriff "Grundstück" verstanden wissen will, ist unter Bedachtnahme auf den Zweck der jeweiligen Gesetzesbestimmung und die Gesetzssystematik zu ermitteln. Wenn die Norm des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 das (zum 31. März 2012 nicht steuerverfangene) "Grundstück" und dessen fiktive Anschaffungskosten nennt, ist damit jedenfalls nicht Grund und Boden, sondern ein Gebäude gemeint, weil diese Gesetzesbestimmung ja die Bemessungsgrundlage einer AfA festlegen will. Darüber hinaus folgt aus dem Umstand, wonach räumliche Teile eines Gebäudes in Bezug auf die Abschreibung ein unterschiedliches Schicksal haben können (Teile des Betriebsvermögens, vermietete Teile, nicht der Einkunftserzielung gewidmete Teile), dass § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 auch auf (bloße) Teile eines Gebäudes Anwendung finden kann.

VwGH 27.5.2025, Ro 2024/15/0018 zu § 16 Abs 1 Z 8 lit c EStG (4)

- Rechtssatz 6: Eine Konstellation, in der ein Gebäude zum 31. März 2012 nur teilweise nicht steuerverfangen ("Altvermögen") ist und schon deshalb bei dessen erstmaliger Verwendung zur Erzielung von Einkünften (nach dem 31. Dezember 2012) nur teilweise in den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 fällt, kann etwa vorliegen, wenn ein ideeller Anteil an einer bebauten Liegenschaft so früh entgeltlich erworben worden ist, dass zum 31. März 2012 eine Steuerverfangenheit nicht mehr gegeben war ("Altvermögen"), während der andere ideelle Anteil an der Liegenschaft erst nach dem 31. März 2012 gekauft wurde. Eine solche Konstellation kann beispielsweise auch dann vorliegen, wenn ein zum 31. März 2012 nicht mehr steuerverfangenes Gebäude ("Altvermögen") nach dem 31. März 2012 um ein neues Stockwerk aufgestockt wird, sodass dieser räumliche Teil des einheitlichen Gebäudes nicht mehr dem "Altvermögen" zurechenbar ist.

Beschleunigte Gebäudeabschreibung – objektbezogene Betrachtung

- § 124b Z 451 EStG:
- Die Absetzung für Abnutzung beträgt für nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2027 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des Prozentsatzes gemäß § 8 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d.
- Nach einer entgeltlichen Übertragung eines Gebäudes gilt dies nur, wenn der Veräußerer das Gebäude noch nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt hat.
- Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem auf der OIB-Richtlinie 6, OIB-330.6-026/19, basierenden „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entsprechen.
- § 7 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. (Regelung zur Halbjahresabschreibung)

Umwidmungszuschlag betreffend Veräußerung von Grund und Boden

- Umwidmungszuschlag von 30% für Umwidmungen nach dem 31.12.2024, welche eine erstmalige Bebauung ermöglichen
 - im betrieblichen Bereich § 4 Abs. 3a EStG
 - im außerbetrieblichen Bereich (ImmoEST) § 30 Abs. 6a EStG
- Umwidmungszuschlag nur zu berücksichtigen, soweit die Summe aus Gewinn bzw. positiven Einkünften und Umwidmungszuschlag den Veräußerungserlös nicht übersteigt
- erstmalige Anwendung auf Grundstücksveräußerungen nach dem 30.06.2025

Steuerpflicht bei Veräußerung von im Ausland gelegenen Immobilien

- Voraussetzung: unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich
 - Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland
 - keine Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich
- Besteuerung mit dem Welteinkommen
 - daher auch Veräußerung von Immobilien im Ausland
- Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Vorliegen eines DBA
 - Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt
 - Anrechnungsmethode
- Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Nichtvorliegen eines DBA
 - § 48 BAO

BBKG 2025 – Luxusimmobilien (1)

- Steuerfrei gem. § 6 Z 16 UStG sind *die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.*
Nicht befreit sind:
 - *die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke, sofern kein besonders repräsentatives Grundstück für Wohnzwecke vorliegt. Ein besonders repräsentatives Grundstück für Wohnzwecke liegt vor, wenn die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtigen Aufwendungen und/oder der Kosten von Großreparaturen für das Grundstück für Wohnzwecke, samt Nebengebäuden und sonstigen Bauwerken, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Anschaffung bzw. des Beginns der Herstellung, mehr als 2 000 000 Euro betragen. Bei Grundstücken, die typischerweise zur Vermietung mehrerer Mietgegenstände für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Zinshaus), ist für die Beurteilung der Kostengrenze auf den einzelnen Mietgegenstand abzustellen.*

BBKG 2025 – Luxusimmobilien (2)

- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke:
 - ermäßigter Umsatzsteuersatz 10%
 - voller Vorsteuerabzug
- Luxusimmobilie (Anschaffungskosten/Herstellungskosten > EUR 2 Mio.)
 - Steuersatz 0%
 - kein Vorsteuerabzug
- Grundstück mit Vermietung mehrerer Mietgegenstände für Wohnzwecke
 - für die Beurteilung der Kostengrenze auf den einzelnen Mietgegenstand abzustellen
- gültig ab 01.01.2026

Valorisierung der Mieten

- Neuregelung für Wohnungsmieten, für welche das MRG ganz oder teilweise gilt
- künftig Mieterhöhung nur mehr einmal im Jahr (jeweils zum 1. April)
 - neue abgeschlossene Mietverträge – anwendbar ab 1. April
 - bestehende Mietverträge – anwendbar frühestens ab 1. Mai (aufgrund des Erfordernisses eines schriftlichen Erhöhungsbegehrens)
- bei Inflation von mehr als drei Prozent:
 - Erhöhung Miete um 3% und die Hälfte des drei Prozent übersteigenden Anteils
- Obergrenzen für Wohnungen mit gesetzlich begrenztem Mietzins:
 - max. plus 1 Prozent zum 1. April 2026
 - max. plus 2 Prozent zum 1. April 2027

Nominee-Vereinbarungen – neue Meldepflichten im WiEReG (1)

- Nominator ist eine natürliche Person, ein Rechtsträger oder eine Gruppe der Vorgenannten, die oder der einem Nominee direkt oder indirekt Anweisungen erteilt, als Eigentümer oder in einer Funktion (§ 2 Z 2 oder 3) für den Nominator zu handeln.
- Nominee ist eine natürliche Person, ein Rechtsträger oder eine Gruppe der Vorgenannten, die oder der von dem Nominator beauftragt wird, als Eigentümer (§ 2 Z 1) oder in einer Funktion (§ 2 Z 2 oder 3) für den Nominator zu handeln.
- Ein Nominee-Direktor (nominierter Angehöriger der obersten Führungsebene) ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, der routinemäßig die Funktion der Geschäftsführung eines Rechtsträgers im eigenen Namen und vorbehaltlich der direkten oder indirekten Anweisungen des Nominators ausübt.
- Eine Nominee-Vereinbarung ist eine formelle oder informelle Vereinbarung, bei der sich ein Nominee oder ein Nominee-Direktor verpflichtet, für den Nominator zu handeln.

Nominee-Vereinbarungen – neue Meldepflichten im WiEReG (2)

- Wegfall Meldebefreiung bei Vorliegen von Nominee-Vereinbarungen
 - von Meldepflicht gem. § 6 WiEReG befreit sind beispielsweise GmbH, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind oder Vereine
- Gültig ab 01.10.2025

- Anrechnung der Stiftungseingangswerte bei Widerruf
- Stammrechtssatz: Körperschaften die Stifter sind, sind nicht befähigt, eine Stiftung zu widerrufen (§ 34 PSG), können aber dennoch an der Kürzung um die Eingangswerte teilhaben.
- Revision beim VwGH anhängig zu Zl. Ro 2026/15/0012, Ro 2026/15/0013.

BFG: GZ. RV/6100317/2025 – falsche zeitliche Zustellreihenfolge

- RS 1: Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (§ 98 Abs. 2 BAO). Im Falle der Zustellung via FinanzOnline ist dies der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die „Databox“ (VwGH 26.1.2023, Ra 2022/16/0112 unter Hinweis auf ErläutRV 270 BlgNR 23. GP 13 und VwGH 31.7.2013, 2009/13/0105).
- RS 2: Erfolgt die Zustellung des ersetzenden (neuen) Sachbescheides schon vor dem Aufhebungsbescheid (§ 299 BAO), so derogiert der neue Bescheid dem aufzuhebenden (alten) Sachbescheid und entfernt diesen - rechtswidrig - aus dem Rechtsbestand (VwGH 22.5.2014, Ro 2014/15/0008). Der Aufhebungsbescheid richtet sich in der Folge gegen den nun nicht mehr existenten (alten) aufzuhebenden Bescheid, geht damit ins Leere und ist auch rechtswidrig.
- Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2026/15/0008.

BFG: RV/3100034/2025 – Rückforderung von COVID-19-Förderungen

- RS 1: Die im Anhang zur Verordnung BGBl. II 225/2020 enthaltenen "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)" sind als integraler Bestandteil der Verordnung rechtsverbindlich, wohingegen die vom BMF veröffentlichten „Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss“ (FAQs) keine Rechtsquelle, sondern lediglich einen Auslegungsbehelf zur oben angeführten Verordnung darstellen.
- RS 2: Soweit eine Partei zu Unrecht finanzielle Leistungen auf Grundlage einer in § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG aufgezählten Verordnung erhalten hat, entstand am 1.8.2024 ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch des Bundes gegenüber dieser Partei. Das Entstehen dieses Anspruchs ist grundsätzlich unabhängig vom Schicksal des vormals zivilrechtlichen Rückforderungsanspruches der COFAG, soweit nicht einer der Ausnahmefälle des § 18 Abs. 1 COFAG-NoAG vorliegt.

BFG: RV/3100034/2025 – Rückforderung von COVID-19-Förderungen

- RS 3: Wenn für denselben Zeitraum sowohl ein Fixkostenzuschuss als auch eine Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG ausgezahlt wurde, ist die Vergütung gemäß § 32 EpiG vom Fixkostenzuschuss abzuziehen. Es kommt nicht darauf an, welche dieser Leistungen zuerst beantragt oder ausgezahlt wurde.
- RS 4: Ein Verzicht der COFAG auf eine Rückforderung kann das Entstehen eines öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruches nicht verhindern. Es ist nämlich unmöglich, dass aus einem solchen Verzicht Ansprüche auf den Bund übergehen, weshalb der Tatbestand des § 18 Abs. 1 Z 2 COFAG-NoAG schon deshalb nicht erfüllt sein kann.
- Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2025/13/0021.



JAHRES TAGUNG

2026

... Pause bis 10.50 Uhr ...



JAHRES
TAGUNG

2026

Kapitalveranlagungen gemeinnütziger
Organisationen im Ausland

Steuerrechtliche Grundsätze - Inlandsdepot

- Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR)
 - § 1 Abs. 3 Z 2 KStG → **beschränkte Steuerpflicht** mit Einkünften iSd § 21 Abs. 2 und 3 KStG
 - Keine weiteren Voraussetzungen
- Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer KöR
 - Gem. § 1 Abs. 2 Z 2 KStG unterliegt BgA grds. der **unbeschränkten Steuerpflicht**
 - Ausnahme: BgA erfüllt Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen (siehe unten), dann **beschränkte Steuerpflicht** analog Verein/GmbH
- Verein, GmbH
 - § 1 Abs. 3 Z 3 KStG → **beschränkte Steuerpflicht** mit Einkünften iSd § 21 Abs. 2 und 3 KStG
 - Voraussetzung ist Erfüllung der Gemeinnützigkeitserfordernisse iSd §§ 34 – 47 BAO (vgl. § 5 Z 6 KStG)

Steuerrechtliche Grundsätze - Inlandsdepot

- Einkünfte nach § 21 Abs. 2 und 3 KStG
 - Einkünfte, bei denen Steuer grds. durch **Steuerabzug** (§ 93 Abs. 1 EStG) erhoben wird, daher insb.
 - Zinserträge auf Geldeinlagen
 - Beteiligungserträge als echter stiller Gesellschafter
 - Laufende Erträge sowie Veräußerungserträge von Anteilsrechten an Investmentfonds
 - Veräußerungsgewinne von Kapitalanteilen an Körperschaften
 - Einkünfte aus Derivaten sowie aus Kryptowährungen
 - Einkünfte aus privaten **Grundstücksveräußerungen**
 - **Nicht jedoch:**
 - Laufende Beteiligungserträge iSd § 10 KStG → im Wesentlichen Dividendenerträge
 - Genossenschaftliche Rückvergütungen sowie Einkünften aus Förderungsdarlehen
 - Kapitaleinkünfte eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs iSd § 45 Abs. 2 BAO
 - Kapitaleinkünfte einer Versorgungseinrichtung einer KÖR

Steuerrechtliche Grundsätze - Inlandsdepot

– Kapitalertragsteuerabzug

- § 93 Abs. 1 EStG → Kapitalertragsteuerabzug erfolgt nur bei **inländischen** Kapitaleinkünften
- § 95 Abs. 2 EStG → Kapitalertragsteuerabzug erfolgt grds. durch **inländische Bank**
- § 27a Abs. 1 EStG → Kapitalertragsteuer beträgt 25% bzw. 27,5%
- § 22 Abs. 1 KStG → Körperschaftsteuer beträgt 23%, dh Kapitalertragsteuerabzug ist grds. zu hoch
- Kapitalertragsteuerrückerstattung entweder auf Antrag nach § 240 Abs. 3 BAO oder im Veranlagungswege (K2- oder K3-Formular)

– Endbesteuerungswirkung

- § 24 Abs. 2 KStG → Körperschaftsteuer gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten, dh es besteht grds. **keine Veranlagungspflicht**
- Rz 1496 KStR → Kapitalertragsteuerbefreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG beeinflusst beschränkte Steuerpflicht nicht → es besteht grds. **Veranlagungspflicht**

Steuerrechtliche Grundsätze - Inlandsdepot

– Investmentfonds – Besonderheiten

– Transparenzprinzip

- Investmentfonds ist selbst kein Steuersubjekt
- Besteuerung Investmentfondserträge erfolgt auf Ebene der Anteilseigner
- Dh, Anteilseigner kann durch Investmentfonds grds. alle Einkunftsarten erzielen
- Ausnahme zB: Mieterträge gelten im außerbetrieblichen Bereich als Kapitaleinkünfte und nicht als Einkünfte aus VuV → entscheidend bei KöR, da VuV-Einkünfte nicht steuerpflichtig wären

– Ausschüttungsgleiche Erträge

- Sämtliche Investmentfondserträge eines Geschäftsjahres unterliegen jährlich der Besteuerung
- Ausschüttungen des Investmentfonds werden im Ausschüttungszeitpunkt besteuert
- Thesaurierte (nicht ausgeschüttete) Erträge unterliegen nach Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds einer jährlichen Besteuerung → sog. ausschüttungsgleiche Erträge
- Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen (vermindern) die steuerlichen Anschaffungskosten

Risiko: über Investmentfonds erzielte gewerbliche Einkünfte sind grds. gemeinnützigkeitsschädlich

Steuerrechtliche Grundsätze - Inlandsdepot

Investmentfonds – Steuerdaten (Positionen 1. bis 16.)

Steuerdaten sehen keinen gesonderten Ausweis für KöR bzw. gemeinnützige Einrichtungen vor, dh Steuerdaten müssen aus verschiedenen Spalten zusammengerechnet werden

– <https://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output/fonds-info/sd/af/f>

Ertragsteuerliche Behandlung		PV mit Option	PV ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	13,7095	13,7095	13,7095	13,7095	13,7095	13,7095
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	13,7095	13,7095	13,7095	13,7095	13,7095	13,7095
1.2	Jahresgewinn Immobilienfonds gemäß §14 ImmoInvFG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.3	AIF Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich						
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	1,1140	1,1140	1,1140	1,1140	1,1140	1,1140
2.2	Einbehaltene inländische Abzugsteuer auf Ausschüttungen von inländischen (intransparenten) Grundstücksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.3	Ausländische Personensteuern auf Einkünfte aus Immobilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.4	Ausländische Personensteuern auf AIF Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.7	Nicht verrechenbare ausländische Verluste aus Immobilien DBA befreit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.8	Nicht verrechenbare ausländische Verluste aus Immobilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

		PV mit Option	PV ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
2.9	Nicht verwertbare inländische Verluste aus Immobilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.10	Zu verrechnender Saldo der gem. § 40 Abs. 5 ImmoInvFG zu verteilenden Bewertungsdifferenzen (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.11	Zu verrechnender Saldo der gem. § 40 Abs. 5 ImmoInvFG zu verteilenden Bewertungsdifferenzen (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.12	Im AIF Ergebnis berücksichtigte, jedoch nicht verrechenbare Verluste, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Immobilien, die im positiven Fall einem besonderen Steuersatz unterliegen (25%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.13	Im AIF Ergebnis berücksichtigte, jedoch nicht verrechenbare Verluste aus der Veräußerung von Immobilien die im positiven Fall einem besonderen Steuersatz unterliegen (25%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
3.	Abzüglich						
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431
3.2	Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000				0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge (Länderdetails sind aus dem Dividendenblatt zu entnehmen)						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000

Steuerrechtliche Grundsätze - Inlandsdepot

- Kapitalertragsteuerrückerstattung / Veranlagungspflicht
 - Ertragsaufstellungen sowie Abrechnungs-/Verkaufsbelege von **inländischer Bank**
 - **Inländische Bank** führt steuerliche Anschaffungskosten
 - Steuerdaten für Investmentfonds über OeKB

Steuerrechtliche Grundsätze - Auslandsdepot

- Erklärungspflicht im Inland
 - Ertragsaufstellungen sowie Abrechnungs-/Verkaufsbelege von **ausländischer Bank** erfüllen nicht die Anforderungen des inländischen Steuerrechts (zB abweichende steuerliche Anschaffungskosten)
 - Kapitalertragsteuereinbehalt im Ausland führt nicht zur Endbesteuerung in Österreich
 - Dh, Kapitaleinkünfte aus ausländischen Depots sind **zwingend** in Österreich zu veranlagern
- Einkünfteermittlung
 - Eintritt in österreichische Steuerpflicht → Ermittlung steuerlicher Anschaffungskosten = Börsenkurs im Zeitpunkt der Begründung der Steuerpflicht
 - Fremdwährungsfonds → Umrechnung zum Kassakurs am Transaktionstag
 - (Jährliche) Fortentwicklung der steuerlichen Anschaffungskosten im Falle von Zu- und Verkäufen sowie ausschüttungsgleichen Erträgen zwingend notwendig
 - Evaluierung der österreichischen Steuerdaten je Investmentfonds über OeKB
 - Zusätzliche Berücksichtigung insb. von Zinserträgen, Kryptoeinkünften und Wertpapierverkäufen

Steuerrechtliche Grundsätze - Auslandsdepot

- Ausländische Kapitalertragsteuer
 - Rückerstattungsanspruch ergibt sich aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und dem Land, in dem das Auslandsdepot geführt wird
 - Beachtung der länderspezifischen Rückerstattungsfristen (zB Deutschland: 4 Jahre; Schweiz: 3 Jahre)
 - Voraussetzung für Rückerstattung ist grds. eine Ansässigkeitsbescheinigung aus Österreich
 - Beachte: Ansässigkeit ist grds. auf Originalformular des ausländischen Staates zu bestätigen und auch im Original an ausländische Behörde zu retournieren
 - Rückerstattungsverfahren können je nach Land mehrere Jahre dauern



JAHRES
TAGUNG 
2026

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Über die Sorge für das gemeinsame Haus

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Zwei Aspekte:

- **normativ und technokratisch:**

aus Sicht der gesetzlichen Vorgaben und von Gesichtspunkten der Technik und der Verwaltung bestimmt, auf das Funktionieren gerichtet

⇒ Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß EU-Richtlinien und nationalem Recht (NaBeG)

- **spirituell:**

auf der Suche nach Lebenssinn

im Sinn der Ganzheitlichkeit

in Verbundenheit mit der Schöpfung

⇒ Enzyklika Laudato si – Über die Sorge für das gemeinsame Haus

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

– Zwei Aspekte:

– **normativ und technokratisch:**

⇒ Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß EU-Richtlinien und nationalem Recht (NaBeG)

– richtet sich an Unternehmen

– stark eingeschränkter, verpflichtender Anwendungsbereich durch Omnibus-Paket:

höhere Schwellenwerte, spätere Fristen und vereinfachte Standards

– „zur Anpassung an die wirtschaftlichen Realitäten“

– **spirituell:**

⇒ Enzyklika Laudato si – Über die Sorge für das gemeinsame Haus

– richtet sich an alle (gläubigen) Menschen

– Schöpfungsverantwortung gehört für die Kirche zum Kern ihrer Sendung

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

– Diagnose des Zustandes unserer Erde

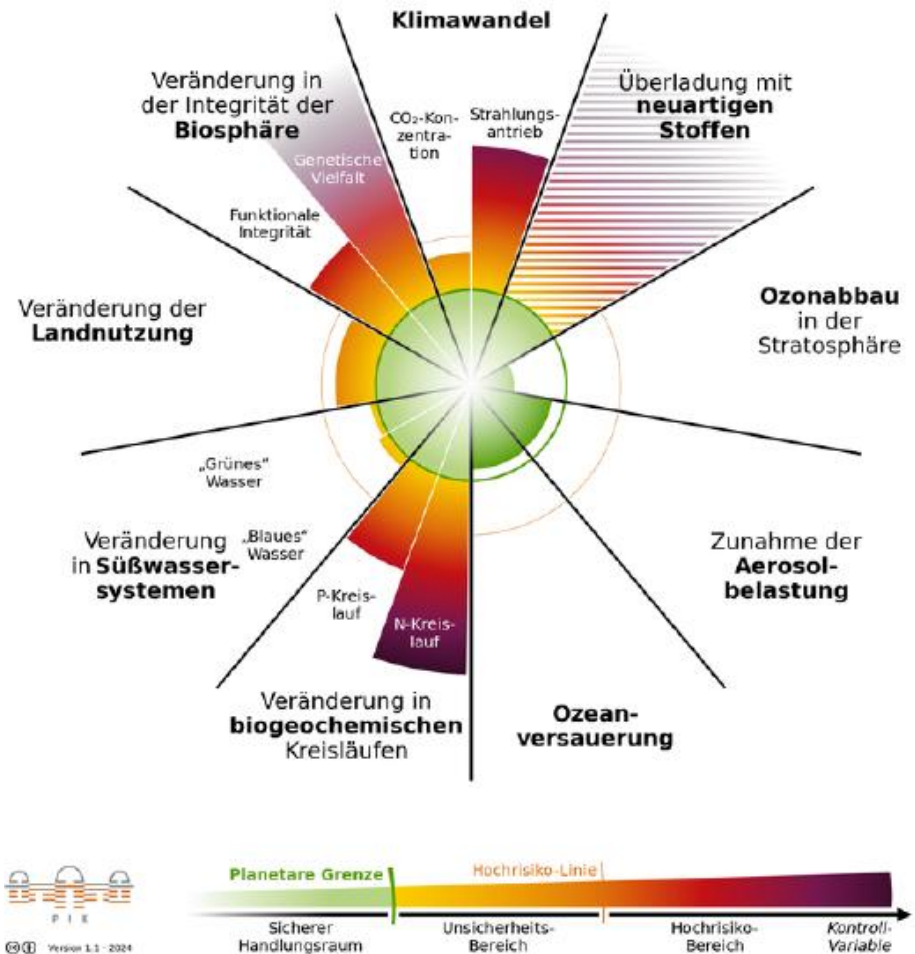
– **Planetary Health Check**

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung

„Planetare Grenzen“:

Kriterien, deren Überschreitung die Stabilität des Ökosystems der Erde gefährdet

- sieben von neun Belastungsgrenzen sind bereits überschritten



NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Diagnose des Zustandes unserer Erde

- **Enzyklika Laudato si**

Kapitel 1: „Was unserem Haus widerfährt“

- (21) „Die Erde, unser Haus, scheint sich immer mehr in eine unermessliche Mülldeponie zu verwandeln.“
 - (49) Papst Franziskus weist auf die Notwendigkeit hin, "dass ein wirklich ökologischer Ansatz sich immer in einen sozialen Ansatz verwandelt, der die Gerechtigkeit in die Umweltdiskussionen aufnehmen muss, um die Klage der Armen ebenso zu hören wie die Klage der Erde“.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Fragestellungen
 - **Warum** sollen wir einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen?
 - Welcher **gesetzliche Rahmen** ist zu berücksichtigen?
 - An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine **freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung** orientieren?
 - Welche **Schritte** müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Warum sollen wir einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen?

Offenlegung der eigenen Leistungen im Nachhaltigkeitsbereich

- Kommunikation der Verantwortung aufgrund der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des (unternehmerischen) Handelns gegenüber der Gesellschaft
- Transparenzanforderungen von Seiten der stakeholder: Mitarbeiter:innen (Arbeitsmarkt), Kundenkreis, Lieferant:innen, Finanzierungsträger, Kreditgeber, Medien
- gesetzliche Vorgabe für bestimmte Unternehmen

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Warum sollen wir einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen?

Enzyklika Laudato si - Verantwortung gegenüber der Schöpfung

Kapitel 2: „Das Evangelium von der Schöpfung“

- (66) Aus dem Buch Genesis leitet sich ab, „dass sich das menschliche Dasein auf drei fundamentale, eng miteinander verbundene Beziehungen gründet: die Beziehung zu Gott, zum Nächsten und zur Erde.“
- Die Menschen seien für die Schöpfung, die ihrer Sorge überantwortet ist, verantwortlich.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

1. Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (2015)

- politische Ziele bis 2030 zur „Transformation unserer Welt“ im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
- gelten für alle Staaten dieser Welt (Entwicklungsländer, Schwellenländer und Industriestaaten):
globaler Konsens für eine nachhaltige Entwicklung auf wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer Ebene
- Kernstück bildet ein Katalog mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung
- fünf Kernbotschaften zu **sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten**:
 - Die Würde des Menschen im Mittelpunkt (People)
 - Den Planeten schützen (Planet)
 - Den Wohlstand für alle fördern (Prosperity)
 - Den Frieden fördern (Peace) und
 - Globale Partnerschaft aufbauen (Partnership).

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

1. Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (2015)



NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

1. Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (2015)

Beispiel Armut:

- 1.1 Bis 2030 die extreme Armut - gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen - für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen.
- 1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken.
- 1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen.
- 1.4 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum ...

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

2. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU

- im Rahmen des Green Deals: Programm für den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft
- Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**
- Berichtspflichten über nicht-finanzielle Nachhaltigkeitsaspekte laut **EU-Taxonomieverordnung**
- **Ziel:** Vereinheitlichung von Nachhaltigkeitsberichten
Verpflichtende Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**)

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

2. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU

- Grundprinzip: „**Doppelte Wesentlichkeit**“: outside-in und inside-out, d.h. beide Perspektiven
 - Chancen und Risiken von Nachhaltigkeitsthemen für die finanzielle Lage des Unternehmens und die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells
 - tatsächlichen und potenziellen positiven und negativen Auswirkungen („impacts“) des unternehmerischen Handelns auf verschiedene Nachhaltigkeitsthemen
- als verpflichtender Teil des Lageberichts
- externe Prüfungspflicht
- Bestandteil des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrat
- EU-Richtlinie, die Umsetzung in nationales Recht bedarf

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

Enzyklika Laudato si

Kapitel 5: „Einige Leitlinien für Orientierung und Handlung“

- (173) Damit diese Verantwortung konkret wird, brauche es "dringend (...) internationaler Vereinbarungen", die zwar die Souveränität der Staaten wahren, "aber auch miteinander abgestimmte Wege festlegen, um lokale Katastrophen zu vermeiden, die letztlich allen schaden würden".

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

3. Omnibus-Paket

- WER muss ab WANN berichten: **Anwendungsbereich und Zeitrahmen neu**
 - Unternehmen mit Sitz in EU, die
 - sowohl **1.000 Mitarbeiter** beschäftigt
 - als auch **Nettoumsatzerlöse von über 450 Mio€** erzielt haben
 - ab dem Geschäftsjahr 2027
 - Konzernprivileg: Befreiung für Unternehmen, die in Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen sind
 - Vereinfachung und Kürzung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

4. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- WIE ist zu berichten: **Inhalte**

Querschnittsstandards	Umwelt	Soziales	Governance
Allgemeine Anforderungen	Klimawandel E1	Eigene Arbeitskräfte S1	Unternehmenspolitik G1
Allgemeine Angaben	Verschmutzung E2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette S2	
	Wasser- und Meeresressourcen E3	Betroffene Gemeinschaften S3	
	Biodiversität und Ökosysteme E4	Verbraucher und Endverbraucher S4	
	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft E5		

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

Enzyklika Laudato si

Kapitel 4: „Eine ganzheitliche Ökologie“

- (139) Es gibt nicht zwei Krisen nebeneinander, eine der Umwelt und eine der Gesellschaft, sondern eine einzige und komplexe sozio-ökologische Krise.
- (141) Es gibt einen Zusammenhang zwischen Umweltfragen und sozialen und menschlichen Fragen, der nicht zerbrochen werden darf. Deswegen sei es entscheidend, "ganzheitliche Lösungen zu suchen, welche die Wechselwirkungen der Natursysteme untereinander und mit den Sozialsystemen berücksichtigen.
- (156) Ganzheitliche Ökologie oder Humanökologie "ist nicht von dem Begriff des Gemeinwohls zu trennen.
- (159) Ohne eine Solidarität zwischen den Generationen kann von nachhaltiger Entwicklung keine Rede mehr sein.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

4. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- WIE ist zu berichten: **Inhalte**

Anforderungen an die Darstellung der Auswirkungen des Unternehmens auf die Themen ESR sowie der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen und die Anpassungsstrategien

- Umwelt – **Klimawandel**:
 - z.B. Erfassung der Treibhausgasemissionen
- Umwelt- **Verschmutzung**:
 - Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
 - z.B. Vermeidung besorgniserregender Stoffe

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

4. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- WIE ist zu berichten: **Inhalte**
- Umwelt – **Wasser- und Meeresressourcen**
 - z.B. Wasserverbrauch
- Umwelt – **Biodiversität und Ökosysteme** :
 - z.B. Betriebsstandorte, versiegelte Fläche
- Umwelt – **Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**
 - z.B. Abfallmanagement, Menge an Recycling

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

4. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- WIE ist zu berichten: **Inhalte**
- Soziales – **Eigene Arbeitskräfte:**
 - z.B. Arbeitsbedingungen, gerechte Entlohnung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Gesundheit und Sicherheit
- Governance - **Unternehmenspolitik**
 - Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens
 - Geschäftsethik und Unternehmenskultur
 - Politisches Engagement, Steuerung und Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern
 - Kontroll- und Risikomanagementsystem
 - Inklusion, Anti-Diskriminierung, Korruptionsbekämpfung, Transparenz, ...

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

4. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- WIE ist zu berichten: **Inhalte**
- Querschnittsstandards – **Allgemeine Angaben**
 - Grundlagen für die Erstellung;
 - Prozesse, Kontrollen und Verfahren, die zur Überwachung, Steuerung und Kontrolle von Nachhaltigkeitsaspekten eingeführt wurden;
 - Strategien zur Nachhaltigkeit;
 - Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens;
 - Parameter und Ziele

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

5. EU-Taxonomieverordnung

- definiert, welche Wirtschaftstätigkeiten unter welchen Voraussetzungen als nachhaltig eingestuft werden dürfen
- Ziel: Investitionen verstärkt in nachhaltige Tätigkeiten lenken
- Aufnahme von **finanziellen Schlüsselkennzahlen** (Key Performance Indicators – KPIs) im CSRD-Nachhaltigkeitsbericht
 - **Umsatz:** Anteil des Umsatzes von Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten
 - **CapEx:** Anteil der Gesamtinvestitionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind
 - **OpEx:** Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

6. Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG)

- Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht
- EU-Vorgabe: bis 6.7.2024; Beschlussfassung im Nationalrat am 21.1.2026; am 19.2.2026 in Kraft getreten
- Berichtspflicht für Abschlussstichtag nach dem Inkrafttreten, also erstmals für Abschlussstichtage ab 19.2.2026
- Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer (außer bei Kreditinstituten)
- **für Unternehmen der „Ersten Welle“** (siehe nachfolgend)
- Regelungen für Unternehmen der „Zweiten Welle“ werden laut EB zum NaBeG in einer weiteren Gesetzesnovelle erfasst (erst nach neuerlicher Änderung der CSRD auf EU-Ebene)

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

6. Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG)

- Verankerung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in § 243b UGB: **WER** („Erste Welle“)
 - (1): Große Gesellschaften nach § 221 Abs. 3 erster Satz,
die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale überschreiten: 20 Mio€ Bilanzsumme, 40 Mio€ Umsatz, 250 Arbeitnehmer:innen
die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind
börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen
und am Abschlussstichtag das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs. 6) mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen,
börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen
haben in den Lagebericht Angaben zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung) klar erkennbar in einem dafür vorgesehenen Abschnitt aufzunehmen (Nachhaltigkeitserklärung).

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

6. Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG)

- Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in § 908 UGB: **WER** („Erste Welle“)
 - Unternehmen, die am Abschlusstag
bis zu 450 Mio. Euro Umsatzerlöse erzielen oder im
Jahresdurchschnitt **nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer** beschäftigen,
sind nicht zur Anwendung der Bestimmungen über die Einzelberichterstattung verpflichtet,
können sie aber in ihrer Gesamtheit freiwillig anwenden.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

6. Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG)

- Verankerung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in § 243b UGB: **WIE**
- (2): Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gesellschaft erforderlich sind. Außerdem ist über das Verfahren zur Ermittlung der in den Lagebericht aufgenommenen Informationen zu berichten.
 - eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft;
 - eine Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Belange verfolgten Konzepte;
 - die Ergebnisse dieser Konzepte;
 - die angewandten Due-Diligence-Prozesse;
 - die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden,
 - die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welcher gesetzliche Rahmen ist zu berücksichtigen?

6. Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG)

- Verankerung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in § 243b UGB: **WIE**
 - (2): Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat diejenigen Angaben zu enthalten...
 - (5) Die Gesellschaft kann sich bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung **auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen**; wenn sie hiervon Gebrauch macht, hat sie anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich stützt.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Intentionen einer freiwilligen (und glaubwürdigen) Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- Vision und Strategie: Vision und Strategie im Kontext der Nachhaltigkeit verdeutlichen, Ziele sichtbar machen
- Reputation und Vertrauen: Reputationsrisiken reduzieren und Image verbessern
- Wettbewerbsvorteil: Erhöhen von Kundenzufriedenheit und Kundenloyalität, Förderzusagen, Kreditvergaben
- Mitarbeitermotivation: Reduktion von Fehlzeiten, Erhöhung der Produktivität, verbesserte Positionierung als Arbeitgeber
- Stakeholdereinbindung: Lernen in der Organisation durch ‚outside-in‘-Perspektive
- Stärken und Schwächen: frühzeitiges Erkennen von Schwächen und möglichen Risiken sowie Ausschöpfen von ungenutzten Stärken

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Enzyklika Laudato si

Kapitel 6 - "Ökologische Erziehung und Spiritualität"

- (201) Auf diesem Weg seien die Religionen ein wichtiger Dialogpartner, sei doch der größte Teil der Weltbevölkerung "Glaubende".
- (216) Damit eine "ökologische Umkehr" gelingen kann, könne auch aus dem "großen Reichtum der christlichen Spiritualität" geschöpft werden.
- (222) Die christliche Spiritualität dränge auf einen anderen, "prophetischen und kontemplativen Lebensstil, der fähig ist, sich zutiefst zu freuen, ohne auf Konsum versessen zu sein".

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Freiwillig anzuwendende Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Global Reporting Initiative (GRI)

- zielt auf die Informationsbedürfnisse einer breiten Stakeholdergruppe ab
- Überarbeitung und Anpassung an CSRD in 2021
- 4 Schlüsselkonzepte:
 - Auswirkungen: auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen
 - wesentliche Themen: Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung der Themen mit den höchsten Auswirkungen
 - Due Diligence: Ziele und Maßnahmen entwickeln
 - Einbindung der Stakeholder:innen: für ein verbessertes Verständnis

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Voluntary reporting standard for SMEs (VSME)

- von European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
- damit auf Basis der CSRD und ESRS
- für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht-kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen
- Zwei Ebenen: Minimalanforderungen und ESG-Datenanforderungen

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Voluntary reporting standard for SMEs (VSME)

- Minimalanforderungen:
 - Allgemeine Unternehmensinformationen
 - ESG Ansätze und –policies
 - Energieverbrauch erneuerbar/nicht-erneuerbar
 - THG-Emissionen (Scopes 1+2)
 - Umweltverschmutzung (Emissionen)
 - Biodiversität: Flächen nahe biodiversitätssensitiver Zonen
 - Wasserentnahme, ggf. Wasserverbrauch
 - Angabe über angewandte Kreislaufwirtschaftsprinzipien
 - Abfallmenge und Recyclinganteil, ggf. Massenströme
 - Beschäftigte: Anstellungsverhältnis, Geschlecht, Land
 - Arbeitsunfälle
 - Abdeckung Mindestlohn/Kollektivverträge, Gender Pay Gap
 - Durchschnittliche Weiterbildungsstunden nach Geschlecht
 - Verurteilungen und Strafen durch Korruption/Bestechung

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Voluntary reporting standard for SMEs (VSME)

- ESG-Datenanforderungen:
 - Unternehmensstrategie
 - Details zu spezifische ESG-Praktiken, Policies und Initiativen
 - THG-Emissionen (wesentliche Scope3 Kategorien)
 - THG-Reduktionsziele, ggf. Transitionsplan/Maßnahmen
 - Klimarisiken: Beschreibung, Bewertung, Maßnahmen
 - Geschlechterverhältnis im Management
 - Beschäftigte: Code of Conduct / Menschenrechtspolicy, Beschwerdemechanismus
 - Fälle von Menschenrechtsverstößen, Maßnahmen; inkl. Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, lokale Gemeinschaften, Konsumenten und Endnutzer
 - Umsätze aus Waffen, Tabak, fossile Treibstoffe und Pestizide/Agrochemie
 - Geschlechterverhältnis in Aufsichtsgremien

FREIWILLIGE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Voluntary reporting standard for SMEs (VSME)

- Praktiken, Konzepte und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
 - Bemühungen zur Reduzierung des Wasser- und Stromverbrauchs, zur Senkung der Treibhausgasemissionen, zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, Schulungen zur Nachhaltigkeit für die Arbeitskräfte, Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten
- Energie und Treibhausgasemissionen
 - Angabe des Gesamtverbrauchs getrennt nach erneuerbar und nicht erneuerbar betreffend Strom und Brennstoffe, Angabe der Treibhausgasemissionen

FREIWILLIGE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Voluntary reporting standard for SMEs (VSME)

- Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
 - Angabe der Schadstoffemissionen
- Biodiversität/ Biologische Vielfalt
 - Angabe der gesamten Landnutzung (Fläche) sowie der versiegelten und der naturnahen Fläche
- Wasser
 - Angabe der Gesamtwasserentnahme und der Abwassereinleitung, Status der Wasserknappheit
- Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement
 - Angabe der Gesamtabfallmenge, des Recyclings, Eindatzmenge der relevanten Materialien

FREIWILLIGE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Voluntary reporting standard for SMEs (VSME)

- Arbeitskräfte - Allgemeine Merkmale
 - Anzahl, Geschlecht, Fluktuation
- Arbeitskräfte - Gesundheit und Sicherheit
 - Anzahl der Arbeitsunfälle und Erkrankungen
- Arbeitskräfte: Entlohnung, Tarifverträge, Schulungen
 - Angabe der Entlohnungsgrundlage, Mindestlohneinhaltung, Anzahl der Schulungen, Lohngefälle
- Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Geldwäsche
 - Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafe

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Nachhaltigkeitsberichts Aufbau

- Allgemeine Angaben:
 - Beschreibung des Geschäftsmodells, sowie der (nachhaltigkeitsbezogenen) **Strategie**
 - Festlegung und Beschreibung von zeitgebundenen **Zielen** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durch das Unternehmen
 - Beschreibung der **Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane** sowie Fachwissen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
 - Beschreibung der **Unternehmenspolitik** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
 - Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten im **Anreiz- und Vergütungssystem**
 - Beschreibung zum Verfahren zur Erfüllung der **Sorgfaltspflicht** (Due-Dilligence Prozesse) im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Nachhaltigkeitsberichts Aufbau

- Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen sowie positiven **Auswirkungen** die von den eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens sowie der Wertschöpfungskette ausgehen
- Beschreibung der wichtigsten **Risiken und Chancen** denen das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ausgesetzt ist
- Beschreibung der **Konzepte, ergriffenen Maßnahmen und Mittel**, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken sowie deren Erfolg
- **Kennzahlen und Ziele**
- jeweils zu Umwelt, Soziales und Governance

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

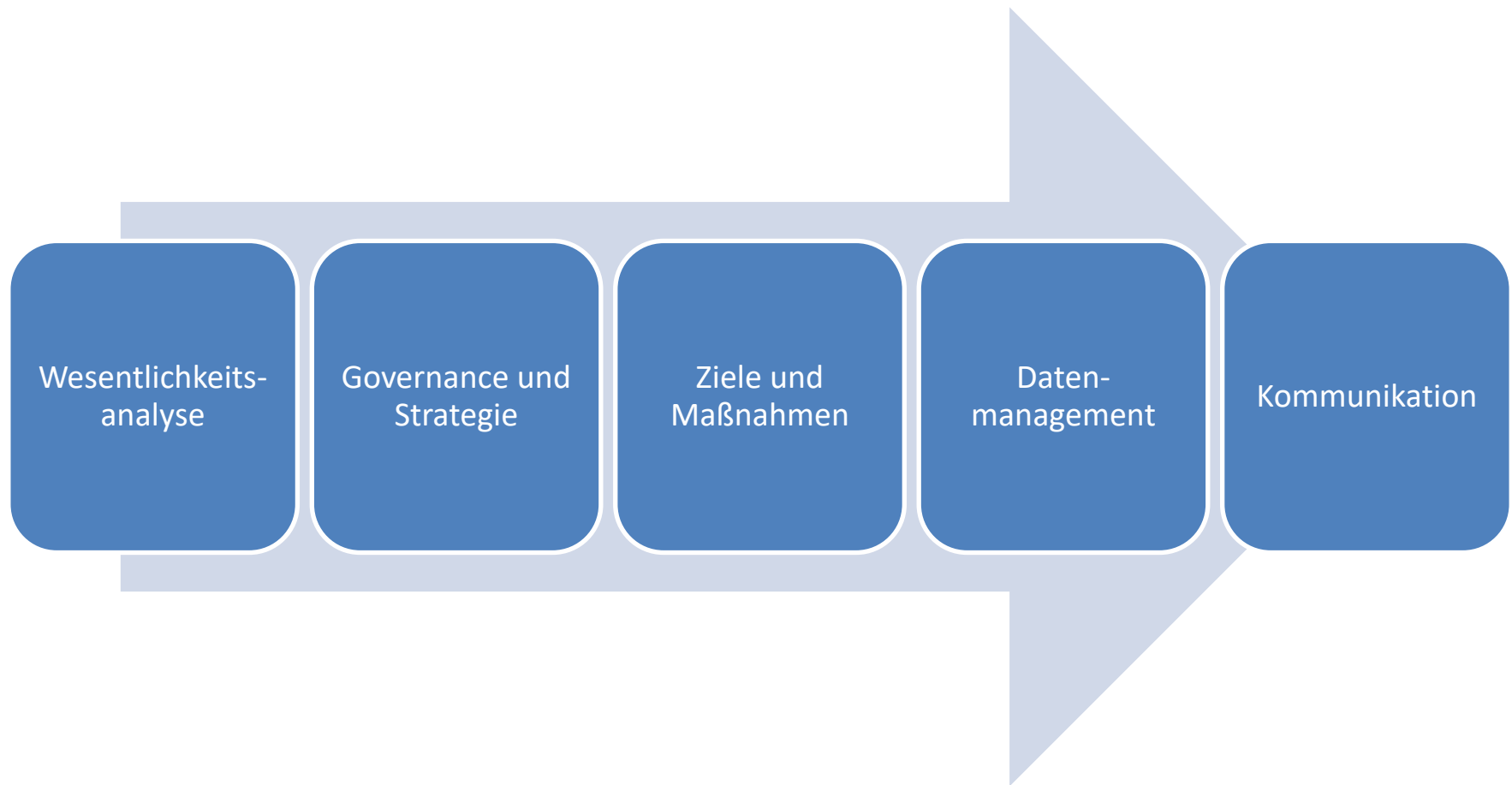
- An welchen Leitlinien und Standards kann sich eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren?

Nachhaltigkeitsberichts Aufbau

- Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken: Konzepte, Maßnahmen und Mittel
 - z.B. Umwelt – Klimawandel:
 - Konzepte:** Beschaffungsrichtlinie, Reiseordnung
 - Maßnahmen und Mittel:** Abfallmanagement – Mülltrennung, Energieeffizienz – Heizverhalten, Erneuerbare Energien – PV-Anlagen
- Kennzahlen und Ziele
 - z.B. Umwelt – Klimawandel
 - Energieverbrauch, Anteil erneuerbare Energien, Emissionswerte

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welche Schritte müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?



NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welche Schritte müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?

1. Schritt: Wesentlichkeitsanalyse

- Identifikation und Bewertung (Priorisierung) der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)
- unter Einbindung der Stakeholder
- Doppelte Wesentlichkeit:
 - outside-in, d.h. Auswirkungen durch die Umwelt
 - Inside-out: Auswirkungen durch das Unternehmen
 - auf die Umwelt auf das Unternehmen
- Ziel: Bild der wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welche Schritte müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?

2. Schritt: Governance und Strategie

- Nachhaltigkeit ist ein ganzheitliches Konzept, das die Prozesse in allen Unternehmensbereichen betrifft
- Festlegen einer Organisationsstruktur für Integration der Nachhaltigkeit im gesamten Unternehmen
- Ressourcenplanung
- Ziel: Aufbau und Aufgaben eines Nachhaltigkeitsmanagement und Festlegen von Verantwortlichkeiten
- Strategische Stoßrichtung und Positionierung in Bezug auf Nachhaltigkeit:
 - Wie soll die Zukunft aussehen und was wollen wir dazu beitragen?
 - Festlegen von Kernthemen und Schwerpunkte
- als Grundlage für Ziele und Maßnahmenplanung

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welche Schritte müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?

3. Schritt: Ziele und Maßnahmen

- Entwicklung eines Ziele- und Maßnahmenprogramms
- Zur Detaillierung der strategischen Stoßrichtung und Positionierung
- Ziele müssen SMART sein, d.h. spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert
- Festlegen von Indikatoren (= quantitative Datenpunkte), die dazu dienen, nachhaltigkeitsbezogene Entwicklungen zu messen und zu steuern

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welche Schritte müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?

4. Schritt: Datenmanagement

- Ableitung und Festlegung relevanter Kennzahlen für definierte Nachhaltigkeitsaspekte
- Datensammlung, Datenkonsolidierung, Datenanalyse und Datenvisualisierung (Tools)
- entlang der Wertschöpfungskette
- als Grundlage für effizientes Monitoring

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- Welche Schritte müssen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzt werden?

5. Schritt: Kommunikation

- Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur internen und externen Nachhaltigkeitskommunikation für alle Stakeholder:innen
- Festlegung des Berichtsaufbaus, Verfassen der Texte und Erstellung der Grafiken, Layout
- **Prinzipien:**
 - Relevanz
 - Wahrheitsgetreue Darstellung
 - Vergleichbarkeit
 - Überprüfbarkeit
 - Verständlichkeit
- Externe Prüfung und Publikation

Enzyklika Laudato si

(216) Es geht darum, nicht so sehr über Ideen, sondern vor allem über die Beweggründe zu sprechen, die sich aus der Spiritualität ergeben, um eine Leidenschaft für den Umweltschutz zu fördern.



**JAHRES
TAGUNG
2026**

... Mittagspause bis 13.30 Uhr ...



**JAHRES
TAGUNG** 
2026

Cyberisiken erkennen. Verantwortung übernehmen. Handlungsfähig bleiben.



**JAHRES
TAGUNG** 
2026

**Neues aus Lohnsteuer
und Sozialversicherung**

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Arbeitszeitaufzeichnungen

- Arbeitgeber muss Arbeitszeit vollständig & korrekt erfassen
- Delegation an Mitarbeiter möglich, Verantwortung bleibt beim Arbeitgeber
- Muss enthalten:
 - Beginn und Ende der Arbeitszeit
 - tägliche Arbeitszeit (Stunden)
 - Ruhepausen
 - Wochenarbeitszeit
 - tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
 - Überstunden (auch für Abrechnung relevant)
- Zusätzlich:
 - Arbeit an Sonn-/Feiertagen: Ort, Dauer, Art der Tätigkeit

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Arbeitszeitaufzeichnungen

- Kernregel: Aufzeichnungen müssen tatsächliche Arbeitszeit vollständig widerspiegeln
 - Aufzeichnungen müssen auch Bewertung von Mehrleistung bzw. Überstunden enthalten
 - 7 Jahre Aufbewahrungspflicht
 - Fehlende Aufzeichnungen → Behörde darf schätzen → pauschale Nachverrechnungen
- **Empfehlung:** elektronische Zeiterfassungssysteme statt manuelle Excel-Tabellen

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Arbeitszeitvereinbarungen

- Schriftform zwingend (Gleitzeit, Durchrechnung etc.)
- Pflichtinhalte müssen enthalten sein (z. B. Gleitzeitperiode)
- Ungültige oder fehlende Vereinbarungen → jede Stunde über 8/40 = Überstunde mit der jeweiligen Bezuschlagung

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Deckungsprüfungen bei Pauschalverträgen

- Ziel: Prüfen, ob Pauschale alle tatsächlich geleisteten Stunden inkl. Überstunden abdeckt
- Pauschale nur wirksam, wenn sie die durchschnittliche tatsächliche Leistung abdeckt
- Vergleich:
 - Ist-Leistung: tatsächliche Stunden + Überstunden
 - Soll-Leistung: durch Pauschale abgegoltene Stunden
- Differenz → Nachzahlungsanspruch des Arbeitnehmers
- Nichtleistungszeiten müssen einbezogen werden: Urlaub, Krankenstand, Feiertage, sonstige Entgeltfortzahlung
- Hintergrund: Vermeidung einer Schlechterstellung – Pauschale soll auch fiktive Überstunden während Abwesenheiten abdecken

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen iZm Überstunden bei Gleitzeit/Durchrechnung

- Während der Periode: Mehrstunden = Zeitguthaben, keine Überstunden
- Erst am Periodenende: Qualifikation als steuerliche Überstunden
- Steuerbegünstigung nur möglich, wenn Überstunden tatsächlich entstanden sind
- Wichtige Punkte:
 - Steuerfreie Zuschläge nur im Entstehungsmonat auszahlbar
 - Getrennte Auszahlung von Grundlohn & Zuschlag → Verlust der Steuerfreiheit
 - Überstunden außerhalb des Gleitzeitrahmens (z. B. vor 6 Uhr / nach 20 Uhr) → sofortige Überstunde, sofort zu bewerten

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

SEG-Zulagen

- Steuerfrei bis 400 € / Monat
- Voraussetzungen:
 - zusätzliche Zahlung
 - tatsächliche Belastung (Schmutz, Erschwernis, Gefahr)
 - überwiegende Tätigkeit
- Kollektivverträge können strengere Regeln haben (z. B. 80 %-Regel)
- in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt
- Dokumentation entscheidend (keine bloß pauschale oder ungerechtfertigte Gewährung)

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Vergleich/Nachzahlung/Abgangsentschädigung

- Dokumentation der Rechtsgrundlagen und der Berechnungen
 - Vergleich: Einigung bei strittigen Ansprüchen
 - Nachzahlung: verspätete Erfüllung klarer Ansprüche
 - Abgangsentschädigung: freiwillige Leistung bei Beendigung
 - maßgebend ist wirtschaftlicher Gehalt, nicht die Bezeichnung
- **Empfehlung:** vor Auszahlung prüfen lassen, was tatsächlich abgerechnet wird

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Essensbons/Gutscheine/Betriebsveranstaltungen

- Essensbons steuerfrei bis 8 € (Gaststätten) bzw. 2 € (Lebensmittel)
- Strenge Dokumentationspflicht (wer, wann, wie viel) und Übereinstimmung mit Arbeitszeitaufzeichnungen
- Sachzuwendungen steuerfrei bis 186 € / Mitarbeiter / Jahr
- Müssen echte Sachzuwendungen sein, d.h. dürfen nicht in Bargeld ablösbar sein
- Betriebsveranstaltungen steuerfrei bis 365 € / Mitarbeiter / Jahr
- Teilnehmerlisten bei Prüfungen zwingend vorzulegen

Aktuelle GPLA-Schwerpunkte

Privatnutzung firmeneigener PKW

- Privatnutzung = Sachbezug
 - Sachbezug beträgt 2 % bzw. 1,5 % der Anschaffungskosten (abhängig von CO₂-Wert)
 - E-Autos: kein steuerpflichtiger Sachbezug, aber relevant für Urlaubersatz sowie Abfertigung alt
 - Halbierter Sachbezug bei weniger als 500 km Privatnutzung/Monat bzw. weniger als 6.000 km Privatnutzung/Jahr
 - Kein Sachbezug nur bei nachweislich ausgeschlossener Privatnutzung
- **Empfehlung:** lückenloses Fahrtenbuch

EU-ENTGELTTRANSPARENZRICHTLINIE

- Umsetzung bis 7. Juni 2026 verpflichtend
 - Ziel: „Gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit“
 - Zentrale Neuerungen:
 - Transparenz im Recruiting: Offenlegung von Einstiegsentgelt / Gehaltsspannen
 - Auskunftsrechte: Infos über eigenes Entgelt + Durchschnittsgehälter vergleichbarer Tätigkeiten
 - Berichtspflichten: ab 100 Mitarbeitern, je größer das Unternehmen, desto häufiger
 - Pflicht zu Maßnahmen bei ungerechtfertigten Entgeltunterschieden (> 5 %)
 - Gilt für alle Arbeitgeber, umfasst alle Entgeltbestandteile
 - Konsequenz: Unternehmen müssen Vergütungssysteme diskriminierungsfrei, nachvollziehbar & überprüfbar gestalten
- **Empfehlung:** frühzeitige Anpassung von Gehaltsstrukturen & HR-Prozessen



JAHRES TAGUNG

2026

... Pause bis 15 Uhr ...



**JAHRES
TAGUNG** 
2026

Update Arbeitsrecht

Dr. Erwin Rotter

DISCLAIMER

Die Präsentation ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Die UNITAS SOLIDARIS übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Information. Eine wie immer geartete Haftung ist ausgeschlossen. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers.

